

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 20/019/2009

Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs am 27.08.2009

Zu Punkt 4:	Konkretisierung des Betrauungsaktes im Rahmen der ÖSPV-Finanzierung im VRR
--------------------	---

Herr Richter führt in die Thematik ein. Anschließend beantwortet die Verwaltung Fragen der Ausschussmitglieder u .a. zur Intension der Beschlussfassung, der Überkompensation und vorsorglichen Ergänzungsmöglichkeit der Betrauung.

Abschließend wird folgende Beschlussempfehlung zur Vorlage im Kreistag gefasst:

Beschluss:

Der vom Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 19.12.2005 im Rahmen des Finanzierungssystems des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) zur Betrauung gefasste Grundsatzbeschluss und der Beschluss vom 18.06.2007 (Anlagen A) werden durch diesen Beschluss wie folgt ergänzt bzw. konkretisiert:

1. Die das Gebiet des Kreises Mettmann aufgrund von Liniengenehmigungen bedienenden ÖSPV-Verkehrsunternehmen Busverkehr Rheinland GmbH, WSW mobil GmbH, Essener Verkehrs AG, Bahnen der Stadt Monheim GmbH, Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH, Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH, Verkehrsgesellschaft Hilden mbH, Stadtwerke Solingen GmbH, Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH, Rheinbahn AG und Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH sind längstens bis zum 03.12.2019 mit folgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Sicherstellung des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) betraut:
 1. Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur
 2. Erbringung von verbund- bzw. aufgabenträgerbedingten Regie- und Vertriebsmehrleistungen
 3. Vorhaltung von verbund- bzw. aufgabenträgerbedingten Fahrzeugqualitätsstandards
 - 4a. Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten
 - 4b. Sozialpolitische Verpflichtungen

Für die kreisbedienenden Verkehrsunternehmen Rheinbahn AG, WSW mobil GmbH, Essener Verkehrs AG, Bahnen der Stadt Monheim GmbH, Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH, Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH, Verkehrsgesellschaft Hilden mbH, Stadtwerke Solingen GmbH und Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH ergeben sich die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus den ergänzenden Betrauungsbeschlüssen der jeweiligen Anteilseignerkommune/n und weiteren Dokumentationen.

Für die Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH als kreiseigenes Verkehrsunternehmen ergeben sich die weiteren konkretisierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus den Anlagen zu den jeweils gültigen Finanzierungsbescheiden des VRR.

Die Verpflichtungen für die Busverkehr Rheinland GmbH ergeben sich, soweit sie das Kreisgebiet betreffen, aus den Anlagen zu den jeweils gültigen Finanzierungsbescheiden des VRR.

2. Die Betrauung gilt fort, wenn und soweit ablaufende Genehmigungen (§ 16 PBefG) den betrauten Unternehmen wiedererteilt werden, jedoch nicht länger als bis zum Ende der Betrauungsfrist (03.12.2019). Die Betrauung erstreckt sich auch auf solche Genehmigungen, die im Zeitraum bis zum 03.12.2019 auf der Grundlage des jeweils geltenden Nahverkehrsplanes neu oder geändert erteilt werden.
3. Festgestellte Überkompensationen bezogen auf die definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind zurückzuführen. Über die Art und Weise der Rückführung entscheidet die unmittelbare oder mittelbare Eigentumsgebietskörperschaft im Einvernehmen mit den Verkehrsunternehmen. Dabei kann für die Beurteilung einer Überkompensation auf einen bis zu dreijährigen Betrachtungszeitraum abgestellt werden.
4. Zur Sicherstellung ausreichender Kontroll- und Prüfbefugnisse des Kreises Mettmann als Aufgabenträger wird diesem von den Unternehmen jährlich nach näherer Weisung ein Bericht zu Qualitäts- und Leistungsstandards vorgelegt.
5. Der Kreis Mettmann behält sich vor, die Betrauung auch während der neuen Befristung an sich verändernde rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen.
6. Die bestehende Betrauung wird vorsorglich ergänzt um zusätzliche künftige gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder Veränderungen bestehender gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in angemessenem Umfang, wenn dies auf Veranlassung des Aufgabenträgers entweder
 - a) im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten ist, oder
 - b) aufgrund von der Unternehmensleitung nicht zu beeinflussenden unvorhergesehenen Kosten (wie etwa bei Naturkatastrophen, staatlichen Preisinterventionen, Umschichtungen und Änderungen bei Verbrauchssteuern, Umsatzsteuer usw.) notwendig ist, und die Finanzierung der diesbezüglichen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Beschlüsse möglich ist. Eine Betrauung gemäß Buchst. b) steht unter dem aufschiebenden Vorbehalt einer entsprechenden Ergänzung der Finanzierungsrichtlinie des VRR.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreisausschuss am 28.09.2009

Zu Punkt 13:	Konkretisierung des Betrauungsaktes im Rahmen der ÖSPV-Finanzierung im VRR
---------------------	---

Beschluss:

Der vom Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 19.12.2005 im Rahmen des Finanzierungssystems des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) zur Betrauung gefasste Grundsatzbeschluss und der Beschluss vom 18.06.2007 (Anlagen A) werden durch diesen Beschluss wie folgt ergänzt bzw. konkretisiert:

1. Die das Gebiet des Kreises Mettmann aufgrund von Liniengenehmigungen bedienenden ÖSPV-Verkehrsunternehmen Busverkehr Rheinland GmbH, WSW mobil GmbH, Essener Verkehrs AG, Bahnen der Stadt Monheim GmbH, Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH, Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH, Verkehrsgesellschaft Hilden mbH, Stadtwerke Solingen GmbH, Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH, Rheinbahn AG und Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH sind längstens bis zum 03.12.2019 mit folgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Sicherstellung des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) betraut:
 1. Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur
 2. Erbringung von verbund- bzw. aufgabenträgerbedingten Regie- und Vertriebsmehrleistungen
 3. Vorhaltung von verbund- bzw. aufgabenträgerbedingten Fahrzeugqualitätsstandards
 - 4a. Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten
 - 4b. Sozialpolitische Verpflichtungen

Für die kreisbedienenden Verkehrsunternehmen Rheinbahn AG, WSW mobil GmbH, Essener Verkehrs AG, Bahnen der Stadt Monheim GmbH, Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH, Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH, Verkehrsgesellschaft Hilden mbH, Stadtwerke Solingen GmbH und Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH ergeben sich die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus den ergänzenden Betrauungsbeschlüssen der jeweiligen Anteilseignerkommune/n und weiteren Dokumentationen.

Für die Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH als kreiseigenes Verkehrsunternehmen ergeben sich die weiteren konkretisierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus den Anlagen zu den jeweils gültigen Finanzierungsbescheiden des VRR.

Die Verpflichtungen für die Busverkehr Rheinland GmbH ergeben sich, soweit sie das Kreisgebiet betreffen, aus den Anlagen zu den jeweils gültigen Finanzierungsbescheiden des VRR.

2. Die Betrauung gilt fort, wenn und soweit ablaufende Genehmigungen (§ 16 PBefG) den betrauten Unternehmen wiedererteilt werden, jedoch nicht länger als bis zum Ende der Betrauungsfrist (03.12.2019). Die Betrauung erstreckt sich auch auf solche Genehmigungen, die im Zeitraum bis zum 03.12.2019 auf der Grundlage des jeweils geltenden Nahverkehrsplanes neu oder geändert erteilt werden.
3. Festgestellte Überkompensationen bezogen auf die definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind zurückzuführen. Über die Art und Weise der Rückführung entscheidet die unmittelbare oder mittelbare Eigentumsgebietskörperschaft im Einvernehmen mit den Verkehrsunternehmen. Dabei kann für die Beurteilung einer Überkompensation auf einen bis zu dreijährigen Betrachtungszeitraum abgestellt werden.
4. Zur Sicherstellung ausreichender Kontroll- und Prüfbefugnisse des Kreises Mettmann als Aufgabenträger wird diesem von den Unternehmen jährlich nach näherer Weisung ein Bericht zu Qualitäts- und Leistungsstandards vorgelegt.
5. Der Kreis Mettmann behält sich vor, die Betrauung auch während der neuen Befristung an sich verändernde rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen.
6. Die bestehende Betrauung wird vorsorglich ergänzt um zusätzliche künftige gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder Veränderungen bestehender gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in angemessenem Umfang, wenn dies auf Veranlassung des Aufgabenträgers entweder
 - a) im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten ist, oder
 - b) aufgrund von der Unternehmensleitung nicht zu beeinflussenden unvorhergesehenen Kosten (wie etwa bei Naturkatastrophen, staatlichen Preisinterventionen, Umschichtungen und Änderungen bei Verbrauchssteuern, Umsatzsteuer usw.) notwendig ist, und die Finanzierung der diesbezüglichen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Beschlüsse möglich ist. Eine Betrauung gemäß Buchst. b) steht unter dem aufschiebenden Vorbehalt einer entsprechenden Ergänzung der Finanzierungsrichtlinie des VRR.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreistag am 08.10.2009

Zu Punkt 11:	Konkretisierung des Betrauungsaktes im Rahmen der ÖSPV-Finanzierung im VRR
---------------------	---

KA Rotert erläutert als Berichterstatterin die wesentlichen Hintergründe der Vorlage sowie den Beratungsverlauf aus der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs.

Beschluss:

Der vom Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 19.12.2005 im Rahmen des Finanzierungssystems des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) zur Betrauung gefasste Grundsatzbeschluss und der Beschluss vom 18.06.2007 (Anlagen A) werden durch diesen Beschluss wie folgt ergänzt bzw. konkretisiert:

1. Die das Gebiet des Kreises Mettmann aufgrund von Liniengenehmigungen bedienenden ÖSPV-Verkehrsunternehmen Busverkehr Rheinland GmbH, WSW mobil GmbH, Essener Verkehrs AG, Bahnen der Stadt Monheim GmbH, Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH, Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH, Verkehrsgesellschaft Hilden mbH, Stadtwerke Solingen GmbH, Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH, Rheinbahn AG und Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH sind längstens bis zum 03.12.2019 mit folgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Sicherstellung des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) betraut:
 1. Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur
 2. Erbringung von verbund- bzw. aufgabenträgerbedingten Regie- und Vertriebsmehrleistungen
 3. Vorhaltung von verbund- bzw. aufgabenträgerbedingten Fahrzeugqualitätsstandards
 - 4a. Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten
 - 4b. Sozialpolitische VerpflichtungenFür die kreisbedienenden Verkehrsunternehmen Rheinbahn AG, WSW mobil GmbH, Essener Verkehrs AG, Bahnen der Stadt Monheim GmbH, Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH, Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH, Verkehrsgesellschaft Hilden mbH, Stadtwerke Solingen GmbH und Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH ergeben sich die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus den ergänzenden Betrauungsbeschlüssen der jeweiligen Anteilseignerkommune/n und weiteren Dokumentationen.
Für die Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH als kreiseigenes Verkehrsunternehmen ergeben sich die weiteren konkretisierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus den Anlagen zu den jeweils gültigen Finanzierungsbescheiden des VRR.
Die Verpflichtungen für die Busverkehr Rheinland GmbH ergeben sich, soweit sie das Kreisgebiet betreffen, aus den Anlagen zu den jeweils gültigen Finanzierungsbescheiden des VRR.
2. Die Betrauung gilt fort, wenn und soweit ablaufende Genehmigungen (§ 16 PBefG) den betrauten Unternehmen wiedererteilt werden, jedoch nicht länger als bis zum Ende der Betrauungsfrist (03.12.2019). Die Betrauung erstreckt sich auch auf solche Genehmigungen, die im Zeitraum bis zum 03.12.2019 auf der Grundlage des jeweils geltenden Nahverkehrsplanes neu oder geändert erteilt werden.
3. Festgestellte Überkompensationen bezogen auf die definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind zurückzuführen. Über die Art und Weise der Rückführung entscheidet die unmittelbare oder mittelbare Eigentumsgebietskörperschaft im Einvernehmen mit den Verkehrsunternehmen. Dabei kann für die Beurteilung einer Überkompensation auf einen bis zu dreijährigen Betrachtungszeitraum abgestellt werden.
4. Zur Sicherstellung ausreichender Kontroll- und Prüfbefugnisse des Kreises Mettmann als Aufgabenträger wird diesem von den Unternehmen jährlich nach näherer Weisung ein Bericht zu Qualitäts- und Leistungsstandards vorgelegt.
5. Der Kreis Mettmann behält sich vor, die Betrauung auch während der neuen Befristung an sich verändernde rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen.
6. Die bestehende Betrauung wird vorsorglich ergänzt um zusätzliche künftige gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder Veränderungen bestehender gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in angemessenem Umfang, wenn dies auf Veranlassung des Aufgabenträgers entweder
 - a) im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten ist, oder
 - b) aufgrund von der Unternehmensleitung nicht zu beeinflussenden unvorhergesehenen Kosten (wie etwa bei Naturkatastrophen, staatlichen Preisinterventionen, Umschichtungen und Änderungen bei Verbrauchssteuern, Umsatzsteuer usw.) notwendig ist, und die Finanzierung der diesbezüglichen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Beschlüsse möglich ist. Eine Betrauung gemäß Buchst. b) steht unter dem aufschiebenden Vorbehalt einer entsprechenden Ergänzung der Finanzierungsrichtlinie des VRR.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen